

Gesetze und Verordnungen

der

Landesbehörden

für das



österreichisch-illirische Küstenland.

Jahrgang 1882.



Triest, 1883.

Buchdruckerei des Oesterreichisch-ungarischen Lloyd.

П 310535
+

Российская Империя



Самарская губерния

Одесская губерния



PD 760/1980



1881 г.

Самарская губерния

Chronologisches Verzeichniß

der im Jahre 1882 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlandes veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	I n h a l t	N u m m e r		Seite
		des Stückes	des Gesetzes oder der Verordnung	
1881				
27. December	Gesetz, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend die Karstausforstung im Stadtgebiete	V	5	65
1882				
1. Jänner	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, womit ein Auszug aus dem II. Theile der Evidenzvorschrift, betreffend die Sagisten in der Reserve, veröffentlicht wird	I	1	1
7. Jänner	Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit das Landesgesetz vom 27. Jänner 1870 Landesgesetzblatt Nr. 7, betreffend die Concurrenzstraße Goriansko-Kostanjevica-Merna, abgeändert wird	II	2	59
7. Jänner	Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit die §§ 59 und 89 der Gemeindeordnung vom 7. April 1864 (L.-G.-Bl. Nr. 8) abgeändert werden	III	3	61
15. Jänner	Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction, mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichteinzahlung derselben neuerdings verlaublich werden	IV	4	63
10. Februar	Gesetz, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit dem § 119 lit. d der Verfassung der Stadt Triest ein Absatz beigelegt wird	VII	7	71
17. Februar	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1882	VI	6	69
2. März	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, betreffend den Ausschank von Eigenbauwein	VIII	8	73
2. März	Gesetz, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest in Betreff der Schonung des Wildes	X	10	77
4. März	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, betreffend Anordnungen für die Erhaltung und Verbesserung der Waldbaukultur	IX	9	75
18. März	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1882	X	11	80
20. März	Gesetz, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend den Schutz des Feldgutes	XII	13	83
28. März	Kundmachung der k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain, betreffend die Festsetzung des Postfrachtgeldes vom 1. April bis Ende September 1882	XI	12	81
20. Mai	Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindefschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur	XIII	14	93

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	I n h a l t	N u m m e r		Seite
		des Stückes	des Gesetzes oder der Verordnung	
1882				
29. Mai	Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenzen der zur Steuergemeinde Sabrovica gehörigen Fraction Divinčina	XIV	15	95
6. Juni	Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit einigen Steuergemeinden die Ermächtigung ertheilt wird, sich zu selbstständigen Ortsgemeinden zu constituiren	XV	16	97
6. Juni	Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Erklärung der über den Isonzo-Fluß führenden Brücke zwischen Glitsch und Cezsoča zu einer Concurrrenzbrücke	XV	17	98
30. Juni	Gesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit die Herstellung und beziehungsweise Rectification der Straße von Santa Domenica über Ertschie nach Chersano als im gemeinsamen Interesse des ganzen Straßenrayons des Gerichtsbezirkes Albona gelegen erklärt wird	XVI	18	99
24. Juli	Verordnung der k. k. Finanzdirection in Triest, betreffend die Controlpflichtigkeit gewisser Artikel in den Grenz-Bezirken	XVIII	20	105
31. Juli	Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest, betreffend die nach § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 55) von dem am 1. September 1882 im allgemeinen Zollgebiete vorhandenen Vorrathe an steuerbarem Mineralöl zu entrichtende Verbrauchssteuer	XVII	19	101
10. August	Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest, betreffend die Aufschreibung der in Cormons und Umgebung erzeugten sogenannten Pavellastoffe von der Controle im Grenzbezirke des Küstenlandes	XIX	21	109
29. August	Gesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit die neue Ortsgemeinde Dobasnizza gebildet wird	XX	22	111
1. October	Kundmachung der k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain in Triest, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1882 bis Ende März 1883	XXI	23	113
11. October	Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, über die Vertheilung der Gemeindegrenzen von Canale	XXII	24	115
7. November	Gesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Anferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindeschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur	XXIV	26	121
10. November	Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei, betreffend die Fortdauer der in Podgorje bestehenden Begmauth	XXIII	25	119
18. November	Gesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Schonung des Wildes	XXVI	28	125
23. November	Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei, betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und den Landesfond der Markgrafschaft Istrien pro 1883	XXV	27	123
21. December	Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei, betreffend die Vergütung der Mittagkost für die auf dem Durchzuge befindliche Militär-Mannschaft im Jahre 1883	XXVII	29	129

Alphabetisches Verzeichniß

der im Jahre 1882 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlandes veröffentlichten Gesetze und Verordnungen. *)

A.

Abjustrirung der Sagisten in der Reserve beim Erscheinen zum Hauptrapporte. 1, 10.

Abjustrirungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gegenstände, welche für den Reserve-Officier der Fußtruppen bei dessen Einrückung im Mobilisirungsfalle erforderlich sind. 1, 54.

Albona, Gerichtsbezirk; die Herstellung der Straße von Santa Domenica über Eršičie nach Chersano wird als im gemeinsamen Interesse des ganzen Straßen-rayons des Bezirkes gelegen erklärt. 18, 99.

Armee. Siehe Heer.

Artikel, welche in dem Grenz-Bezirk controlpflichtig sind. 20, 105.

Aufforstungsfond des Gebietes der Stadt Triest; Bildung und Verwaltung. 5, 66.

Ausgraben und Roden von nicht abgestorbenen Wurzeln und Wurzelstöcken der Waldbäume und Sträucher; Verbot. 9, 76.

Ausschank von Eigenbauwein im Küstenlande; Vorschriften und Vorgang. 8, 73.

Austritt der Officiere und Militärbeamten in der Reserve. 1, 22 u. 23.

B.

Bavellastoffe, in Cormons und Umgebung erzeugte; Ausscheidung von der Controle im Grenzbezirk. 21, 109.

Beschwerden gegen die vom Stadtmagistrate in Triest verhängten Geld- und Arreststrafen; die Entscheidung darüber kommt nicht dem Verwaltungsausschusse, sondern der Statthalterei zu. 7, 71.

Brücke über den Isonzo-Fluß zwischen Klitsch und Cezsoča; Erklärung als Concurrenzbrücke. 17, 98.

C.

Canale, Steuergemeinde; Vertheilung der Gemeindegelände. 24, 115.

Commission für die Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete; Aufstellung und Wirkungskreis. 5, 65.

Concurrenzbrücke; als solche wird die über den Isonzo-Fluß zwischen Klitsch und Cezsoča führende Brücke erklärt. 17, 98.

Concurrenzstraße; als solche wird die Straße von Gorjansko nach Ivanigrad, Voisčica, Kofanjevica und Dpatjeslo bis zur Merarialstraße bei Dol erklärt. 2, 59.

— Ausscheidung der Straße Gorjansko-Ivanigrad-Voisčica-Kofanjevica-Merna aus denselben. 2, 59.

Confiscation des in der Markgrafschaft Istrien nach eingetretener Schonzeit zum Ankaufe angebotenen Wildes. 28, 127.

— des in der Stadt und dem Territorium von Triest nach eingetretener Schonzeit zum Ankaufe angebotenen Wildes. 10, 78.

Controle; Ausscheidung der in Cormons und Umgebung erzeugten Bavellastoffe von der Controle im Grenzbezirk. 21, 109.

Controlpflichtigkeit gewisser Artikel in dem Grenzbezirk. 20, 105.

Corgnale, Steuergemeinde; Trennung von der Ortsgemeinde Sefana und Constituirung als selbstständige Ortsgemeinde. 16, 97.

Cormons und Umgebung; Ausscheidung der dortselbst erzeugten Bavellastoffe von der Controle im Grenzbezirk. 21, 109.

D.

Dienstbücher und Vorschriften, welche von den Sagisten in der Reserve anzuschaffen und evident zu führen sind. 1, 45—49.

Dienstzeit der Sagisten in der Reserve; Anrechnung bei einer Pensionsbemessung. 1, 25.

Disricksleiter im Triester Territorium; Wirkungskreis in Angelegenheiten des Selbstschutzes. 13, 88—91.

Disciplinarstrafgewalt gegen Sagisten in der Reserve. 1, 25—29.

Divinsčina, Fraction der Steuergemeinde Gabrovica; Vertheilung der Gemeindegelände. 15, 95.

Dobasnizza; Trennung von der Ortsgemeinde Beglia und Bildung als selbstständige Ortsgemeinde. 22, 111.

Dol. Siehe Concurrenzstraße. 2, 59.

*) Die erste Nummer bezeichnet das Gesetz oder die Verordnung, die nachfolgenden bezeichnen die Seite.

G.

Geschließungen der Gagisten in der Reserve; Vorschriften darüber. 1, 24.

Ehrenrätliches Verfahren gegen Gagisten in der Reserve. 1, 26.

Gier; das Vernichten von Eiern und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern und Brutstätten in der Markgrafschaft Istrien ist verboten. 28, 126.

— das Vernichten von Eiern und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern und Brutstätten im Territorium von Triest ist verboten. 10, 78

Einberufung der Gagisten in der Reserve zu den periodischen Waffenübungen. 1, 14.

Einberufungsarten; Zustellung an die Gagisten in der Reserve im Mobilisierungsfalle. 1, 1, 7, 17, 39—53.

Einkommensteuer; Einzahlungstermine und Folgen der Nichteinhaltung derselben. 4, 63.

Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern; Verlaubarung und Folgen der Nichteinhaltung derselben. 4, 63.

Enten; Schonzeit im Stadtgebiete von Triest. 10, 79.

— Schonzeit in der Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

Enthebungen der Gagisten in der Reserve von den periodischen Waffenübungen. 1, 13.

Entlassung der Officiere und Militärbeamten in der Reserve. 1, 22 u. 23.

Ergänzungsprüfung; Ablegung durch Officiere in der Reserve im Falle der Uebersetzung zu Berufs-officieren. 1, 20 u. 21.

Erlaubnißscheine für den Ausschank von Eigenbauwein; Ausstellung. 8, 73.

— für den Ausschank von Eigenbauwein sind stempelfrei auszufertigen. 8, 73.

Ersatzreserve; Bestimmung des Theilcontingentes für das Küstenland, sowie der Stellungsbezirke und Abstellungstage für das Jahr 1882. 6 u. 11, 69 u. 80.

Erwerbsteuer; Einzahlungstermine und Folgen der Nichteinhaltung derselben. 4, 63.

Evidenzvorschrift für die Gagisten in der Reserve; Auszug aus dem II. Theile. 1, 2—57.

F.

Feldfrevel in der Stadt und dem Territorium von Triest; Aufzählung und Bestrafung. 13, 84—87.

— in der Stadt und dem Territorium von Triest; Bestimmungen über das Strafverfahren und die zu dessen Durchführung berufenen Behörden. 13, 88.

— in der Stadt und dem Territorium von Triest; Verjährung derselben. 13, 91.

Feldschutz-Gesetz für die reichsunmittelbare Stadt Triest. 13, 83.

Feldschutz-Personale in der Stadt und dem Territorium von Triest; Rechte und Dienstpflichten desselben. 13, 87.

Fonds, Landes- und Grundentlastungs-, in der Markgrafschaft Istrien; Festsetzung der Landesumlagen für dieselben. 27, 123.

Fond zur Bestreitung der Kriegskosten der Karstausforschungs-Commission für das Triester Stadtgebiet; Bildung und Verwaltung. 5, 66.

Fische; Verbot der Vergiftung im Stadtgebiete von Triest. 10, 78.

— Verbot der Vergiftung in der Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

G.

Gabrovica, Steuergemeinde; Vertheilung der Gemeindegelände der Fraction Divinčina. 15, 95.

Gagisten, active; Legitimations-Documente, welche denselben bei ihrem Uebertritte in die Reserve auszufolgen sind. 1, 4.

— in der Reserve; Auszug aus dem II. Theile der Evidenzvorschrift für dieselben. 1, 2—57.

— in der Reserve, dürfen in Militär-Uniform an öffentlichen Versammlungen oder Demonstrationen politischer Tendenz nicht Theil nehmen. 1, 23.

— in der Reserve; Gerichtsbarkeit, Disciplinarstrafgewalt, ehrenrätliches Verfahren. 1, 25—29.

— in der Reserve; Legitimations-Documente, welche dieselben bei dem Uebertritte aus dem activen Dienste in die Reserve erhalten. 1, 2.

— in der Reserve; Meldevorschriften und Reisen. 1, 17, 18, 19, 20 u. 29.

— in der Reserve sind verpflichtet, bei militärdienstlichen Anlässen in Militäruniform zu erscheinen. 1, 23.

— in der Reserve; Superarbitrirung. 1, 21 u. 22.

— in der Reserve; Verpflichtung derselben bei einer Mobilisirung und Anrechnung der Dienstzeit. 1, 24 u. 25.

— in der Reserve; Verzeichniß der von denselben anzuschaffenden und evident zu führenden Dienstbücher und Vorschriften. 1, 45—49.

— in der Reserve; Vorschriften über die Ertheilung von Reisepässen oder Seereisewilligungen an dieselben. 1, 18 u. 19.

— in der Reserve; Vorschriften über Geschließungen derselben. 1, 24.

— in der Reserve, welche ihrer Charge verlustig erklärt werden und noch wehrpflichtig sind; Einreihung als Soldaten zu einem anderen Truppentkörper. 1, 29.

Geldstrafen für die in der Stadt und dem Territorium von Triest begangenen Feldfrevel. 13, 86.

— für Forstfrevel, welche an den, in den Aufforstungskataster des Triester Stadtgebietes verzeichneten Grundstücken verübt werden, fließen in den Aufforstungsfond. 5, 68.

— gegen Uebertretungen des Wildschutzes für die Markgrafschaft Istrien. 28, 127.

— gegen Uebertretungen des Wildschutzes für die Stadt und das Territorium von Triest. 10, 78 u. 79.

Gemeindegelände der Steuergemeinde Canale; Vertheilung. 24, 115.

— der zur Steuergemeinde Gabrovica gehörigen Fraction Divinčina; Vertheilung. 15, 95.

Gemeindeordnung vom 7. April 1864 für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiſca; Abänderung der §§ 59 und 89. 3, 61.

Gemeindefchulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur; Auserlegung von Zwangsumlagen in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiſca zur Zahlung derselben. 14, 93.

— nicht öffentlich-rechtlicher Natur; Auserlegung von Zwangsumlagen in der Markgrafschaft Istrien zur Zahlung derselben. 26, 121.

Gemeindevorstände in der Markgrafschaft Istrien; Wirkungskreis in Angelegenheiten der Schonung des Wildes. 28, 126 u. 127.

Gemeindevorstands-Mitglieder in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiſca; Strafverfahren gegen dieselben bei Verletzung ihrer Berufspflichten. 3, 62.

Gemeindevorsteher. Verfahren im Falle des Ablebens eines Sagisten in der Reserve. 1, 5.

Gerichtsbarkeit über Sagisten in der Reserve. 1, 25—29.

Gesetz, betreffend die Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete. 5, 65.

— gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiſca, betreffend die Auserlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindefchulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur. 14, 93.

— gültig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiſca, betreffend die Vertheilung der Gemeindegüter der zur Steuergemeinde Gabrovica gehörigen Fraction Divinſcina. 15, 95.

— gültig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiſca, über die Vertheilung der Gemeindegüter von Canale. 24, 115.

— gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiſca, womit das Landesgesetz vom 27. Jänner 1870 L.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend die Concurrenzstraße Gorjansk-Roſtanjevica-Merna, abgeändert wird. 2, 59.

— gültig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiſca, womit die §§ 59 und 89 der Gemeindeordnung vom 7. April 1864 abgeändert werden. 3, 61.

— gültig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiſca, womit einigen Steuergemeinden die Ermächtigung ertheilt wird, sich zu selbstständigen Ortsgemeinden zu constituiren. 16, 97.

— gültig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiſca, womit die über den Fionzo-Fluß führende Brücke zwischen Flišch und Sezfoča als Concurrenzbrücke erklärt wird. 17, 98.

— gültig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Auserlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindefchulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur. 26, 121.

— gültig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Schonung des Wildes. 28, 125.

— gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit die Herstellung der Straße von Santa Domenica über Eſiſchie nach Cheriano als im gemeinsamen Interesse des ganzen Straßenrayons des Gerichtsbezirkes Albona gelegen erklärt wird. 18, 99.

— gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit die neue Ortsgemeinde Dobanizza gebildet wird. 22, 111.

Gesetz, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend den Schutz des Feldgutes. 13, 83.

— gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest in Betreff der Schonung des Wildes. 10, 77.

— gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit dem § 119 lit. d der Verfassung ein Zusatz beigelegt wird. 7, 71.

Gesetze vom 14. Februar 1876 und 8. Februar 1879, betreffend die Schonung des Wildes in der Markgrafschaft Istrien; dieselben treten außer Wirksamkeit. 28, 127.

Gefuche um Erlaubniſſcheine zum Ausschank von Eigenbauwein unterliegen der Stempelpflicht. 8, 73.

Gewebe aus Seide in Cormons und Umgebung erzeugte; Ausſcheidung von der Controle im Grenzbezirke. 21, 109.

Gewerbe; alle zur Ausübung eines Gewerbes im Grenzbezirke bezogenen oder expedirten Waaren unterliegen der Controlpflicht. 20, 106 u. 107.

Gift; Verbot des Legens zur Vertilgung der Füchse und Wölfe im Territorium von Triest. 10, 78.

— Verbot des Legens zur Vertilgung der Füchse und Wölfe in der Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

Gorjansk. Siehe Concurrenzstraße. 2, 59.

Görz-Gradiſca, gefürstete Grafschaft; Gesetz, betreffend die Auserlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindefchulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur. 14, 93.

— gefürstete Grafschaft; Gesetz, betreffend die Vertheilung der Gemeindegüter der zur Steuergemeinde Gabrovica gehörigen Fraction Divinſcina. 15, 95.

— gefürstete Grafschaft; Gesetz über die Vertheilung der Gemeindegüter von Canale. 24, 115.

— gefürstete Grafschaft; Gesetz, womit das Landesgesetz vom 27. Jänner 1870 L.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend die Concurrenzstraße Gorjansk-Roſtanjevica-Merna, abgeändert wird. 2, 59.

— gefürstete Grafschaft; Gesetz, womit die §§ 59 und 89 der Gemeindeordnung vom 7. April 1864 abgeändert werden. 3, 61.

— gefürstete Grafschaft; Gesetz, womit die über den Fionzo-Fluß führende Brücke zwischen Flišch und Sezfoča als Concurrenzbrücke erklärt wird. 17, 98.

— gefürstete Grafschaft; Gesetz, womit einigen Steuergemeinden die Ermächtigung ertheilt wird, sich zu selbstständigen Ortsgemeinden zu constituiren. 16, 97.

Grenzbezirk; Controlpflichtigkeit gewisser Artikel. 20, 105.

Grundentloſungen zum Zwecke der Aufforstung des Karſtes im Triester Stadtgebiete. 5, 67.

Grundentloſungsfond in der Markgrafschaft Istrien; Festsetzung der Landesumlagen für denselben im Jahre 1883. 27, 123.

Grundsteuer; Einzahlungstermine und Folgen der Nichteinhaltung derselben. 4, 63.

S.

Handel mit controlpflichtigen Waaren in dem Grenzbezirke; Vorschriften. 20, 105–107.

Hasen; Schonzeit im Stadtgebiete von Triest. 10, 77.

— Schonzeit in der Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

Haupttrappport der Gagisten in der Reserve; Adjustirung der dabei erscheinenden Gagisten. 1, 10.

— der Gagisten in der Reserve; Enthebungen und Aufschübe. 1, 8–10.

— der Gagisten in der Reserve; Vorgang bei Abhaltung desselben. 1, 10–11.

— der Gagisten in der Reserve; Zeit und Ort der Abhaltung. 1, 8 u. 9.

Haupttrappport; Verpflichtung der Gagisten in der Reserve zum Erscheinen bei demselben. 1, 8, 9, 28 u. 29.

Hausclaffensteuer; Einzahlungstermine und Folgen der Nichterhaltung derselben. 4, 63.

Hauszinssteuer; Einzahlungstermine und Folgen der Nichterhaltung derselben. 4, 63.

Seeresergänzung im österreichisch-illirischen Küstenlande, Bestimmung der Theilcontingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve im Jahre 1882, sowie der Stellungsbezirke und Abstellungstage. 6 u. 11, 69 u. 80.

Heer und Kriegsmarine; Auszug aus dem II. Theile der Evidenzvorschrift für die Gagisten in der Reserve. 1, 2–57.

Hochwälder; bei Abschodung derselben sind geeignete Stämme auf der Schlagfläche zur Samenbildung stehen zu lassen. 9, 75.

Holzschlängen; Bestimmung der Zeit, in welcher dieselben geflattet sind. 9, 76.

Hunde; Verbot des Herumbagirens auf fremden Saatfeldern und im Obsthäusern in der Markgrafschaft Istrien während der Schonzeit des Wildes. 28, 126 u. 127.

— Verbot des Herumbagirens in den Jagdrevieren des Triester Territoriums während der Schonzeit des Wildes. 10, 78.

J.

Jagd; Bestimmung der Zeit, während welcher dieselbe in den Weinanlagen im Stadtgebiete von Triest verboten ist. 10, 78.

— Bestimmung der Zeit, während welcher dieselbe in den Weinanlagen und auf berebten Feldern in der Markgrafschaft Istrien verboten ist. 28, 126.

Jagd im Territorium von Triest; Gesetz darüber. 10, 77.

Jagd in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz darüber. 28, 125.

Index des Auszuges aus dem II. Theile der Evidenzvorschrift für die Gagisten in der Reserve. 1, 56 u. 57.

Instruction über die Evidenzhaltung der Gagisten in der Reserve; Auszug aus dem II. Theile. 1, 2–57.

Isonzo-Fluß; die über denselben zwischen Flitsch und Gersoda führende Brücke wird als Concurrenzbrücke erklärt. 17, 98.

Istrien, Markgrafschaft; Aufhebung der Gesetze, betreffend die Schonung des Wildes vom 14. Februar 1876 und 8. Februar 1879. 28, 127.

— Markgrafschaft; Gesetz, betreffend die Auserlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindeschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur. 26, 121.

— Markgrafschaft; Gesetz, betreffend die Schonung des Wildes. 28, 125.

— Markgrafschaft; Gesetz, womit die Herstellung der Straße von Santa Domenica über Erschie nach Chersano als im gemeinsamen Interesse des ganzen Straßenrahmens des Gerichtsbezirkes Albona gelegen erklärt wird. 18, 99.

— Markgrafschaft; Gesetz, womit die neue Ortsgemeinde Dobasnizza gebildet wird. 22, 111.

— Markgrafschaft; Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond für das Jahr 1883. 27, 123.

Ivanigrad. Siehe Concurrenzstraße. 2, 59.

K.

Kahlhieb der Wälder; Verbot, beziehungsweise Verpflichtung, auf der Schlagfläche geeignete Stämme zur Samenbildung stehen zu lassen. 9, 75.

Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete; Gesetz hierüber. 5, 65.

Karstaufforstungs Commission für das Triester Stadtgebiet; Aufstellung und Wirkungskreis. 5, 65.

Kataster über Parzellen, welche zur Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete bestimmt werden; Anlegung und Führung. 5, 66.

Kostanjevica. Siehe Concurrenzstraße. 2, 59.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Finanzdirection in Triest, betreffend die Ausscheidung der in Cormons und Umgebung erzeugten sogenannten Bavekastoffe von der Controle im Grenzbezirke des Küstenlandes. 21, 109.

— der k. k. k. Küstenländischen Finanz-Direction in Triest, betreffend die von dem am 1. September 1882 im allgemeinen Zollgebiete vorhandenen Vorrathe an Mineralöl zu entrichtende Verbrauchssteuer. 19, 101.

— der k. k. k. Küstenländischen Finanz-Direction in Triest, mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben neuerdings verlautbart werden. 4, 63.

— der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei, betreffend den Ausschank von Eigenbauwein. 8, 73.

— der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei, betreffend Anordnungen für die Erhaltung und Verbesserung der Waldkultur. 9, 75.

— der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei, betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der Markgrafschaft Istrien für das Jahr 1883. 27, 123.

Rundmachung der k. k. kaisersländischen Statthaltereie,
betreffend die Vergütung der Mittagsgast für die auf
dem Durchzuge befindliche Militär-Mannschaft im Jahre
1883. 29, 129.

— der k. k. kistenländischen Statthalterei in Betreff der Fortdauer der in Podgled befindlichen Wegmauth.
25. 119.

— der f. l. kistenländischen Statthaltereie, womit ein Auszug aus dem II. Theile der Evidenzvorschrift, betreffend die Gageisten in der Reserve, veröffentlicht wird.
1. 1.

Kundmachungen der k. k. kistenländischen Statthalterei,
betreffend die
11. 69—80.
Meeresergänzung im Jahre 1882. 6 u.

— der k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain,
betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes. 12 u. 23,
81 u. 113.

Küstenland, österreichisch-illirisches; Anordnungen für die
Erhaltung und Verbesserung der Waldcultur. 9, 75.

— österreichisch-illirisches; Bestimmung der Theilcontingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und die Erfahreserve, sowie der Stellungsbezirke und Abstellungstage für das Jahr 1882. 6 u. 11, 69 u. 80.

— österreichisch-illirisches; Festsetzung des Postrittgeldes.
12 u. 23, 81 u. 113.

Q.

Landesausschuß der geistlichen Grafschaft Görz-Gradiſca;
Berechtigung zur Anferlegung von Zwangsumlagen
zur Zahlung von Gemeindefchulden nicht öffentlich=
rechtlicher Natur. 14. 93.

— für die Markgrafschaft Istrien; Berechtigung zur Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindefschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur. 26, 121.

Landesfond in der Markgrafschaft Istrien; Festsetzung
der Landesumlagen für denselben im Jahre 1883.
27. 123.

Landesumlagen für den Grundentlastungs- und den Landesfond in der Markgrafschaft Istrien; Festsetzung für das Jahr 1883. 27. 123.

Landtag der reichsunmittelbaren Stadt Triest; Wirkungs-
kreis in Angelegenheiten der Karstaufforstung im Stadt-
gebiete. 5, 67.

Legitimations-Dokumente, die den Gögisten beim Uebertritte in die Reserve auszufolgen sind. 1, 4.

Vizenzen für den Ausschauß des Eigenbaumweines sind
stempelfrei auszufertigen. 8, 73.

— für den Ausschank von Eigenbaumwein; Ausstellung.
8, 73.

Mr.

Maath in Podgled; Fortdauer derselben. 25, 119.

Merna. Siehe Concurrenzstraße. 2, 59.

Militärbeamte in der Reserve; Ablegung der Charge,
Austritt und Entlassung. 1, 22 u. 23.

**Militärdienstes, und persönliche Verhältnisse der Bagisten
in der Reserve. I, 16—25.**

Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge; Ausmaß der Vergütung für die Mittagskost im Jahre 1883. 29, 129.

Mineralöl; Verbrauchssteuer für den im allgemeinen Zollgebiete vorhandenen Vorrath. 19, 101.

Mitglieder der Gemeindevorstände in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiſca können bei fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten vom Amte entsezt werden. 3. 62.

Mobilisirung; Verpflichtung der Sagisten in der Reserve im Falle einer solchen. 1, 24 u. 25.

22.

Niederwälder; Anordnungen für die Erhaltung und Verbesserung derselben. 9, 76.

Q.

Des, Mineral-; Verbrauchssteuer für den im allgemeinen Zollgebiete vorhandenen Vorrath. 19, 101.

Officiere in der Reserve; Ablegung der Charge, Austritt
und Entlassung. 1, 22 u. 23.

— in der Reserve; Ergänzungs-Prüfung im Falle der Uebersetzung zu Berufsofficieren. 1, 20 u. 21.

Opatjeselo. Siehe Concurrrenzstraße. 2, 59.

¶

Personale zum Schutze des Geldgutes in der Stadt und dem Territorium von Triest; Rechte und Dienstpflichten.
13, 87.

Pflanzen zur Aufforstung des Karstes im Triester Stadtgebiete werden aus den staatlichen Baumschulen unentgeltlich überlassen. 5. 66.

Podgled, Privat-Wegmanuth; Fortdauer derselben. 25, 119.

Politische Behörden in der Markgrafschaft Istrien; Wirkungskreis in Angelegenheiten der Schonung des Wildes. 28, 126 u. 127.

Postrittgeld für das Küstenland und Krain; Festsetzung.
12 u. 23, 81 u. 113.

Pöviz und Merce, Steuergemeinden; Trennung von der Ortsgemeinde Sefana und Constituierung als selbstständige Ortsgemeinde, 16, 97.

Privatmanth in Podgled; Fortdauer derselben. 25, 119.

Q.

Quarnerische Inseln; Feststellung der Amtstage zur
Durchführung der Heeresergänzung im Jahre 1882.
11. 80.

Quartierträger; Bestimmung der denselben zu leistenden Vergütung für die auf dem Durchzuge befindliche Militär-Mannschaft im Jahre 1883 verabreichte Witztagelohn. 29, 129.

N.

Nehbock, Nehgais und Nehkiz; Schonzeit im Stadtgebiete von Triest. 10, 77.

— Nehgais und Nehkiz; Schonzeit in der Markgrafschaft Istrien. 28, 125.

Reisepässe und Seereisebewilligungen (Matrikel); Vorschriften über die Ertheilung derselben an Gagisten in der Reserve. 1, 18 u. 19.

Recrutirung im österreichisch-illirischen Küstenlande; Bestimmung der Theilcontingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve, sowie der Stellungsbezirke und Abstellungstage für das Jahr 1882. 6 u. 11, 69 u. 80.

Recurse gegen die Beschlüsse der Karstaufforschungs-Commission für das Triester Stadtgebiet; Vorlage an das k. k. Ackerbau-Ministerium und Frist zu deren Einbringung. 5, 66 u. 67.

— gegen Straferkenntnisse des Stadtmagistrates in Triest wegen Feldfrevel; Vorlage an die Statthalterei und Termin zu deren Einbringung. 13, 90 u. 91.

— gegen Straferkenntnisse des Stadtmagistrates in Triest wegen Uebertretung des Wildschutzes. Vorlage an die Statthalterei und Frist zu deren Einbringung. 10, 79.

— gegen vom Stadtmagistrate in Triest verhängte Geld- und Arreststrafen; die Entscheidung darüber kommt nicht dem Verwaltungsausschusse, sondern der Statthalterei zu. 7, 71.

Reserve-Gagisten; Instruction über die Evidenzhaltung derselben. 1, 2—57.

Reserve-Gagisten. Siehe Gagisten.

Mittgeld, Post-; Festsetzung für das Küstenland und Krain. 12 u. 23, 81 u. 113.

S.

Schnepfen; Schonzeit in Stadtgebiete von Triest. 10, 78.

— Schonzeit in der Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

Schonzeit des Wildes im Territorium von Triest. 10, 77 u. 78.

— des Wildes in der Markgrafschaft Istrien. 28, 125 u. 126.

Seereisebewilligungen; Vorschriften über deren Ertheilung an Gagisten in der Reserve. 1, 18 u. 19.

Sesana, Ortsgemeinde; Trennung einiger Steuergemeinden von derselben. 16, 97.

Soldaten in der Reserve. Siehe Gagisten.

Statthalterei, k. k.; dieselbe hat über Beschwerden gegen vom Stadtmagistrate in Triest verhängte Geld- und Arreststrafen zu entscheiden. 7, 71.

— k. k.; Wirkungskreis in Angelegenheiten der Karstaufforschung im Triester Stadtgebiete. 5, 65—67.

— k. k.; Wirkungskreis in Angelegenheiten der Schonung des Wildes in der Stadt und dem Territorium von Triest. 10, 79.

Statut der reichsunmittelbaren Stadt Triest; Beifügung eines Zusatzes zum § 119 lit. d. 7, 71.

Stellungsbezirke und Abstellungstage des Ergänzungscontingentes für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve; Bestimmung. 6 u. 11, 69 u. 80.

Stein und Rebhühner; Schonzeit in dem Stadtgebiete von Triest. 10, 77.

— und Rebhühner; Schonzeit in der Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

Stempelfreiheit der Erlaubnißscheine für den Ausschank von Eigenbauwein. 8, 73.

Stempelpflicht der Gesuche um Erlaubnißscheine zum Ausschank von Eigenbauwein. 8, 73.

Steuern, directe; Kundmachung über die Einzahlungstermine und die Folgen der Nichteinhaltung derselben. 4, 63.

Steuer; Siehe Verbrauchssteuer.

Steuerzuschläge; Siehe Umlagen.

Storje und Razlie, Steuergemeinden; Trennung von der Ortsgemeinde Sesana und Constituierung als selbstständige Ortsgemeinde. 16, 97.

Strafbestimmungen gegen Uebertretungen des für die Stadt und das Territorium von Triest gültigen Feldschutzgesetzes. 13, 86.

Strafen, Geld- und Arreststrafen, vom Stadtmagistrate in Triest verhängte; die Entscheidung über diesfällige Beschwerden kommt der Statthalterei zu. 7, 71.

Strafverfahren gegen Mitglieder der Gemeindevorstände in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen. 3, 62.

Straße von Santa Domenica über Ersischie nach Chersano; die Herstellung derselben wird als im gemeinsamen Interesse des ganzen Straßentrayons des Gerichtsbezirkes Albona gelegen erklärt. 18, 99.

Studirende aus dem Stande der Gagisten; zum Zwecke der Evidenzhaltung hat der Studienort derselben als Aufenthaltsort zu gelten. 1, 3.

Superarbitrirung der Gagisten in der Reserve. 1, 21 u. 22.

T.

Termine zur Einzahlung der verschiedenen directen Steuern; Kundmachung darüber. 4, 63.

Termin für die Entrichtung der Verbrauchssteuer für den im allgemeinen Zollgebiete vorhandenen Vorrath an Mineralöl. 19, 101.

— zur Einbringung der Recurse gegen die Beschlüsse der Karstaufforschungs-Commission für das Triester Stadtgebiet. 5, 66.

— zur Einbringung der Recurse gegen Straferkenntnisse des Stadtmagistrates in Triest wegen Feldfrevel. 13, 91.

— zur Einbringung der Recurse gegen Straferkenntnisse des Stadtmagistrates in Triest wegen Uebertretung des Wildschutzgesetzes. 10, 79.

Triest; Aufstellung einer Karstaufforschungs-Commission für das Triester Stadtgebiet. 5, 65.

Triest, reichsunmittelbare Stadt; Beifügung eines Zusatzes zu dem § 119 lit. d der Verfassung derselben. 7, 71.

— reichsunmittelbare Stadt; Gesetz, betreffend den Schutz des Feldgutes. 13, 83.

— reichsunmittelbare Stadt; Gesetz, betreffend die Karst-aufforstung im Stadtgebiete. 5, 65.

— reichsunmittelbare Stadt; Gesetz in Betreff der Schonung des Wildes. 10, 77.

Triest Stadtmagistrat; die Entscheidung über Beschwerden gegen die von demselben verhängten Geld- und Arreststrafen kommt der Statthalterei zu 7, 71.

— Stadtmagistrat; Wirkungskreis in Angelegenheiten der Karst-aufforstung im Stadtgebiete. 5, 65.

— Stadtmagistrat; Wirkungskreis in Angelegenheiten der Schonung des Wildes. 10, 78 u. 79.

— Stadtmagistrat; Wirkungskreis in Angelegenheiten des Feldschutzgesetzes. 13, 88—91.

— Verwaltungsausschuß; derselbe hat nicht das Recht, über Beschwerden gegen vom Stadtmagistrate verhängte Geld- und Arreststrafen zu entscheiden. 7, 71.

II.

Übertretungen der Anordnungen für die Erhaltung und Verbesserung der Waldcultur; Bestrafung. 9, 76.

— der Vorschriften über den Ausschank von Eigenbauwein; Ahndung. 8, 73.

— der Vorschriften über die Verbrauchsteuer des Mineralöles; Bestrafung. 19, 103.

— des für die Stadt und das Territorium von Triest gültigen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes; Bestimmungen über das Strafverfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden. 13, 88.

— des für die Stadt und das Territorium von Triest gültigen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes; Strafbestimmungen. 13, 86.

— des für die Stadt und das Territorium von Triest gültigen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes; Verjährung. 13, 91.

— des Wildschutzgesetzes für die Markgrafschaft Istrien; Bestrafung. 28, 127.

— des Wildschutzgesetzes für die Stadt und das Territorium von Triest; Bestrafung. 10, 78, 79.

Umlagen, Landesumlagen für den Grundentlastungs- und den Landesfond in der Markgrafschaft Istrien; Festsetzung für das Jahr 1883. 27, 123.

— zur Zahlung von Gemeindschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur; zwangsweise Auferlegung in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca. 14, 93.

— Zwangs-; Auferlegung in der Markgrafschaft Istrien zur Zahlung von Gemeindschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur. 26, 121.

Uniform; Gagisten in der Reserve dürfen in Militär-uniform an öffentlichen Versammlungen oder Demonstrationen politischer Tendenz nicht Theil nehmen. 1, 23.

Unterstützung; Gewährung an die Besitzer jener Gründe, welche zur Aufforstung im Triester Stadtgebiete bestimmt werden. 5, 67.

B.

Beglia, Ortsgemeinde; Trennung der Steneregemeinden Dobasnizza, Vogovich, Poglizza und Santa Fosca von derselben. 22, 111.

Verbrauchssteuer für den im allgemeinen Zollgebiete vorhandenen Vorrath an Mineralöl. 19, 101.

Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest; Beifügung eines Zusatzes zu dem § 119 lit. d. 7, 71.

Verjährung der in der Stadt und dem Territorium von Triest begangenen Feldfrevel. 13, 91.

Verkauf des durch Rodung oder aus Hochwäldern gewonnenen Holzes; Legitimierung mittelst eines Ursprungs-Certificates. 9, 76.

— des Wildes während der Schonzeit in der Markgrafschaft Istrien; Verbot. 28, 126.

— des Wildes während der Schonzeit in der Stadt und dem Territorium von Triest; Verbot. 10, 78.

Verordnung der k. k. Finanz-Direction in Triest, betreffend die Controlpflichtigkeit gewisser Artikel in den Grenzbezirken. 20, 105.

Verzugszinsen für die nicht eingehaltenen Termine bei Einzahlung der directen Steuern; Festsetzung derselben. 4, 63.

Viehweide auf nicht ganz eingeschlossenen Grundstücken; Verbot während der Nachtzeit im Stadtgebiete von Triest. 13, 85.

— im Triester Territorium; Einschränkung zum Schutze des Feldgutes. 13, 85 u. 86.

— in der Stadt und dem Territorium von Triest; Bestimmungen darüber. 13, 85.

Voškica. Siehe Concurrencystraße. 2, 59.

Vorrath an Mineralöl im allgemeinen Zollgebiete; Verbrauchssteuer. 19, 101.

B.

Baaren, welche in dem Grenzbezirke controlpflichtig sind. 20, 105.

Bachteln; Schonzeit im Stadtgebiete von Triest. 10, 77.

— Schonzeit in der Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

Waffenübungen, periodische, der Gagisten in der Reserve; Enthellungen 1, 13.

— periodische; Einberufung der Gagisten in der Reserve zur Ableistung derselben. 1, 14.

— periodische; Verpflichtung der Gagisten in der Reserve zur Ableistung derselben. 1, 12.

Waldcultur im Küstenlande; Anordnungen für die Erhaltung und Verbesserung derselben. 9, 75.

Waldschadenersätze bezüglich der in das Eigenthum des Aufforstungsfondes des Triester Stadtgebietes übergegangenen Waldgründe fließen in den Aufforstungsfond. 5, 68.

Wasservögel; Schonzeit im Stadtgebiete von Triest. 10, 78.

— Schonzeit in der Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

Begmauth in Podgled; Fortdauer derselben. 25, 119.

Beide auf nicht ganz eingeschlossenen Grundstücken in der Stadt und dem Territorium von Triest, ist während der Nachtzeit verboten. 13, 85.

— des Viehes in der Stadt und dem Territorium von Triest; Bestimmungen darüber. 13, 85.

Wein; Kundmachung der I. I. läulenländischen Statthalterei, betreffend den Ausschank von Eigenbauwein. 8, 73.

Widmungskarten für die Kriegs-Dienstbestimmung der Gagisten in der Reserve; Ausfolgung. 1, 6, 16, 31—38.

Wild; Confiscation des nach eingetretener Schonzeit in der Markgrafschaft Istrien zum Ankauf angebotenen Wildes. 28, 127.

— Confiscation des nach eingetretener Schonzeit in der Stadt und dem Territorium von Triest zum Ankauf angebotenen Wildes. 10, 78.

— Verbot des Fanges mit Schlingen, Fallen oder Eisen im Stadtgebiete von Triest. 10, 78.

— Verbot des Fanges mit Schlingen, Fallen oder Eisen in der Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

— Verbot des Verkaufes in der Markgrafschaft Istrien nach eingetretener Schonzeit. 28, 126.

— Verbot des Verkaufes in der Stadt und dem Territorium von Triest nach eingetretener Schonzeit. 10, 78.

— Verminderung während der Schonzeit, im Falle des Nachtheiles der Bodencultur im Stadtgebiete von Triest. 10, 78.

— Verminderung während der Schonzeit, im Falle des Nachtheiles der Bodencultur in der Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

Wildschuß-Gesetz für die Markgrafschaft Istrien. 28, 125.

— für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete. 10, 77.

Wildtanzen; Schonzeit im Stadtgebiete von Triest. 10, 77.

— Schonzeit in der Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

Wirkungskreis der Karstausforschungs-Commission für das Triester Stadtgebiet. 5, 65.

— der politischen Behörden und der Gemeindevorstände in der Markgrafschaft Istrien in Sagoangelegenheiten. 28, 126 u. 127.

— der Statthalterei und des Stadtmagistrates in Triest in Angelegenheiten der Karstausforschung im Triester Stadtgebiete. 5, 65—67.

— des Landesauschusses für die gefährdete Grafschaft Görz-Gradisca in Angelegenheiten der Auserlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindefschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur. 26, 121.

— des Landesauschusses für die Markgrafschaft Istrien in Angelegenheiten der Auserlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindefschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur. 26, 121.

— des Stadtmagistrates in Triest und der Districtsleiter in Angelegenheiten des Feldschußgesetzes. 13, 88—91.

Wölfe; Verbot der Vergiftung im Stadtgebiete von Triest. 10, 78.

— Verbot der Vergiftung in den Markgrafschaft Istrien. 28, 126.

Wurzeln und Wurzelstöcke der nicht abgestorbenen Waldbäume und Sträucher; Verbot des Ausgrabens und der Rodung. 9, 76.

3.

Zinsen, Verzugszinsen für die Nichteinhaltung der Zahlungs-termine der directen Steuern; Festsetzung. 4, 63.

Zollgebiet allgemeines; Entrichtung der Verbrauchssteuer für den vorhandenen Vorrath an Mineralöl. 19, 101.

Zuschläge, Steuer-; Siehe Umlagen.

Zwangsumlagen zur Zahlung von Gemeindefschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur; Auserlegung in der gefährdeten Grafschaft Görz-Gradisca. 14, 93.

— zur Zahlung von Gemeindefschulden nicht öffentlich-rechtlicher Natur. Auserlegung in der Markgrafschaft Istrien. 26, 121.